



Vorlage Nr.: V0374/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Wahl des Aufsichtsrates der Dresden Marketing GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 8 des Gesellschaftsvertrages der Dresden Marketing GmbH (Neufassung) folgende sechs Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

2. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Dresden Marketing GmbH wird beauftragt, den notwendigen Gesellschafterbeschluss entsprechend Beschlusspunkt 1 herbeizuführen.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Entsprechend § 8 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Dresden Marketing GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht.

Dem Aufsichtsrat gehört die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder eine/ein von ihr/ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzender an. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Die Dresden Marketing GmbH ist eine Eigengesellschaft der Landeshauptstadt Dresden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden, vom Stadtrat bestimmt. Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe vorgenannter Festlegungen im Gesellschaftsvertrag der Dresden Marketing GmbH insgesamt sechs Personen für den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmen.

Anlagenverzeichnis: